

nicht über einen Kamm scheeren lassen und nicht eine ganz gleichmäßige Ordnung ihrer Organisation erhalten könnten, so theile ich diese Ansicht in der Hauptsache nicht. Gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Gleichmäßigkeit der Organisation läßt schon der vorliegende Antrag nach, indem er im Punkt 9 den Umstand berücksichtigt, daß, wenn Gemeinden zu klein sind, um für sich allein die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen, Vereinigungen derselben stattfinden können, um dergleichen Zwecke gemeinsam zu erreichen, und ich glaube, daß dadurch Alles getroffen ist, was in dieser Beziehung allerdings berücksichtigt werden muß. Wenn als Unterschiede zwischen Stadt und Land hervorgehoben worden sind die Verschiedenartigkeit der Art zu wohnen, die Verschiedenheit der Beschäftigungen der Stadtbewohner und beziehentlich der Landbewohner, sowie der Vermögensbestandtheile, die vorzugsweise in der Stadt und beziehentlich auf dem Lande vertreten sind, meine Herren, so sind das Unterschiede, die meiner Ansicht nach eine gleichmäßige Organisation in der Verwaltung durchaus nicht verhindern; ihnen steht gegenüber, daß in gewerblicher Hinsicht und in Bezug auf alle sonstigen Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht mit der Behördenorganisation zusammenhängen, eine vollständige Gleichartigkeit des Rechts bereits besteht. Ich kenne, abgesehen von der Behördenorganisation, zwischen Stadt und Land gegenwärtig nur einen gesetzlichen Unterschied, und das ist der, daß in den Städten die volle Dismembrationsfreiheit, bei den geschlossenen Gütern auf dem Lande aber nur eine beschränkte Dismembrationsfreiheit besteht; allein das ist ein so außerwesentlicher Unterschied, daß dadurch gewiß nicht eine verschiedene Organisation der Verwaltung bedingt wird. Ich meine also, aus allen diesen Gründen die Streit'schen Anträge empfehlen zu können, und finde, daß die dagegen geäußerten Bedenken in ihnen schon die wirklich nöthige Berücksichtigung gefunden haben.

Abg. Dehmichen: Einige Aeußerungen von zwei geehrten Herren Abgeordneten veranlassen mich, noch einmal das Wort zu ergreifen; ich würde sonst keine Veranlassung haben. Zunächst meinte der Abg. Ludwig, daß er nicht begreifen könne, warum ich die Angelegenheit verschoben wolle, und wandte sich namentlich gegen von mir in dieser Richtung gethane Aeußerungen. Ich habe ihm darauf nur zu erwidern, daß ich diese Verschiebung lediglich aus praktischen Gründen wünsche und daß ich sie keineswegs deshalb verlange, um vielleicht die Angelegenheit selbst zu beseitigen. Ich sollte meinen, daß aus Dem, was ich ausgesprochen, wenn man sonst meinen Worten Glauben zu schenken geneigt ist, hervorgehen müßte, daß ich im Principe vollständig mit den Anträgen, wie sie von Seiten des Herrn Vicepräsidenten gestellt worden sind, einverstanden bin. Die praktischen Bedenken beruhen dar-

auf, daß ich einmal, wie ich schon bereits erwähnt habe, bei der hoffentlich nicht allzulangen Dauer dieses Landtages mir nicht denken kann, wie ein solches Gesetz in beiden Kammern zur Verabschiedung kommen solle. Und wenn das nicht geschehen kann, dann wird nach meinem Dafürhalten es ebensovot sein, wenn man es bis zum nächsten Landtage verschiebt. Und namentlich sind für mich die Vortheile, welche durch eine vorhergehende Veröffentlichung des Gesetzentwurfes durch die öffentlichen Organe errungen werden, viel größer, als wie die Nachteile, die dadurch entstehen können, wenn die jetzt bestehenden Zustände noch zwei Jahre dauern. Dieses sind für mich die praktischen Gründe, andere habe ich nicht. Wenn von demselben Abgeordneten hierbei mit erwähnt wurde, daß durch Gewährung größerer Selbstständigkeit in den Gemeinden die Heranbildung des vaterländischen Sinnes und das Bestreben, seinem Vaterlande treu zu dienen, es auch zu vertheidigen, herbeigeführt werde, so stimme ich ihm vollständig bei; denn der Mann, der Interesse an seiner Gemeinde nimmt, wird auch Interesse an seinem Vaterlande nehmen, und ich habe nur zu bedauern, daß die Zahl derselben, gegenüber gewissen anderen Bestrebungen, numerisch zu klein ist. Mit dem guten Willen allein ist es nicht abgethan; denn wenn Zustände eintreten sollten, wo von der Vaterlandsliebe auch persönliche That gefordert wird, so kommt es bekanntermaßen bei einer solchen Gelegenheit darauf an: wie entscheidet das Schwert, und ich, meine Herren, bin der Letzte, der einen neuen Bruderkrieg in Deutschland wünscht, wodurch vielleicht die sächsischen Staatsangehörigen abermals genöthigt würden, ihre Selbstständigkeit gegen Deutsche zu vertheidigen. Was die Aeußerung des Abg. Schreck betrifft, so hat derselbe sich auch gegen mich gewendet, weil er nicht wohl begreifen konnte, wie ich es für nothwendig gehalten habe, den Gesetzentwurf vom 11. August 1855 zu erwähnen. Ich habe ganz einfach zu erwidern, daß es nur deshalb geschehen ist, wie ich ausdrücklich erklärt habe, weil es in dem von mir und meinen politischen Freunden eingebrachten Antrage enthalten ist und dieser Antrag ebensovot wie der Streit'sche auf der heutigen Tagesordnung steht. Wenn ich also auf Grund dieses Antrages denselben erwähnt habe, so glaube ich dazu vollständig berechtigt zu sein.

Wenn weiter erwähnt wurde, daß es eine Anzahl von Rittergutsbesitzern gebe — und ich nannte die Ziffer 90 —, welche überhaupt von der Existenz dieses Gesetzes nichts wüßten, so hat der Herr Abgeordnete wahrscheinlich überhört, daß ich dabei Diejenigen im Auge hatte, die nach 1855 ihre Güter gekauft haben, also Diejenigen, die erst nach dieser Zeit in den Besitz solcher Güter gekommen sind, bei denen Vorrechte zurückbehalten sind, auf die Niemand einen Werth legt; und weil Niemand einen Werth darauf legt, so sind sie auch bei den Kaufverhandlungen nicht besonders zur Erwähnung gekommen,